

02/SN-359/ME

Zl. u.Betr.w.v.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

25-fach zur gefälligen Kenntnis.

Dr. Klausgruber

Mit freundlichen Grüßen
Für den Verwaltungssenat:

Dr. Traxler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Teibl

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT BURGENLAND
A-7001 Eisenstadt, Neusiedler Straße 35-37/8

Parteienverkehr: Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr
DVR: 0060558

Telefon: 02682/66811/11
Telefax: 02682/66811/90

Zahl: G 84/4

Eisenstadt, am 19.04.1999

Entwurf eines Führerscheinggesetzes;
Stellungnahme

Bezug: GZ 170.700/9-II/B/7/99

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Der Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland beehrt sich, zu dem mit obbezogener Note vom 25.03.1999 übermittelten Entwurf eines Führerscheinggesetzes Stellung zu nehmen wie folgt:

Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 des Entwurfes verbietet in gleicher Weise wie § 14 Abs. 8 des derzeitigen Führerscheinggesetzes, daß Kraftfahrzeuge in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 ‰ oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt. Dazu enthält § 34 Abs. 3 des Entwurfes die entsprechende Strafbestimmung.

Gegen diese Regelung bestehen nachstehende kompetenzrechtliche Bedenken:

In seinem Erkenntnis Slg. 4180 hat sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage befaßt, ob die seinerzeitige Regelung des § 85 Abs. 2 KFG 1955, welche das Verbot des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch den Genuß geistiger Getränke beeinträchtigten körperlichen und geistigen Zustand aussprach, dem Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" zuzuordnen ist. Er hat dazu ausgesprochen, daß eine Bestimmung,

wonach ein Kraftfahrzeug nur in einer hierfür geeigneten körperlichen und geistigen Verfassung gelenkt werden darf, eine Spezialregelung für Kraftfahrzeuge, die auf die in der Eigenart eines Kraftfahrzeuges gelegenen Gefährlichkeit Bezug nimmt, darstellt und daher unter diesen Kompetenztatbestand zu subsumieren ist.

Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof in weiterer Folge in seinem Erkenntnis vom Slg. 4381 dargelegt, daß die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und § 99 Abs. 1 lit. a) StVO 1960 dem Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" unterliegen. Im Gegensatz zur früheren Regelung des § 85 Abs. 2 KFG 1955 habe der Gesetzgeber anlässlich der Änderung der Kompetenzartikel des B-VG im Jahre 1960 und der daran anschließenden Neukodifikation des Straßenverkehrsrechts die Frage der geistigen und körperlichen Verfassung eines Fahrzeuglenkers im Straßenverkehr unter dem Gesichtspunkt der Straßenpolizei geregelt. § 5 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 StVO stellten daher nicht mehr auf die Eigenart der Kraftfahrzeuge ab, sondern regelten die Fahrtüchtigkeit der Lenker jeder Art von Fahrzeugen.

Abschließend verweist der Verfassungsgerichtshof auf die Rechtslage im Versteinerungszeitpunkt und bemerkt, daß bereits die sogenannte Automobilverordnung, RGBl. Nr. 81/1910, zwar im Abschnitt VII. auch eine Reihe sicherheitspolizeilicher Vorschriften, darunter jedoch keine Vorschriften über die körperliche und geistige Beschaffenheit eines Kraftfahrzeuglenkers im Straßenverkehr enthielt. Hingegen enthielt die aufgrund des § 28 des Gesetzes, BGBl. Nr. 387/1921, erlassene Verordnung betreffend eine Straßenpolizeiordnung für Bundesstraßen, BGBl. Nr. 441/1921, im § 13 Abs. 2 eine derartige Bestimmung: danach sind Fuhrleute, die während der Fahrt betrunken angetroffen werden, straffällig. Diese Bestimmung galt gemäß § 30 Abs. 1 der genannten Straßenpolizeiordnung auch für Kraftfahrer. Somit sei damals schon die körperliche und geistige Beschaffenheit eines Lenkers von Fahrzeugen während der Fahrt, als im Straßenverkehr (einschließlich der Kraftfahrzeuge) als Angelegenheit der Straßenpolizei angesehen worden.

Der Verwaltungssenat geht von diesem letztgenannten Verständnis der Abgrenzung der beiden angeführten Kompetenztatbestände aus. Daraus ergibt sich, daß die Frage der Fahrtüchtigkeit eines Fahrzeuglenkers dem Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" zuzuordnen ist. In diesem Sinne wurde das Erkenntnis Slg. 4381 auch von Messiner in der großen Gesetzesausgabe der StVO, 9. Auflage, Seite 1373, verstanden.

§ 30 Abs. 1 des Entwurfes legt nun fest, daß ein Kraftfahrzeug nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden darf, wenn beim Lenker der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 ‰ oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt. Im Gegensatz zu § 5 Abs. 1 StVO ist in dieser Regelung von einer durch Alkohol oder Suchtgift erfolgten Beeinträchtigung des Lenkers nicht die Rede. Gleichwohl ist aber davon auszugehen, daß § 30 Abs. 1 des Entwurfes in gleicher Weise wie § 5 Abs. 1 StVO eine Regelung darstellt, die die Fahrtüchtigkeit des Lenkers zum Gegenstand hat. Wie anlässlich der Debatte um die Einführung einer 0,5 ‰-Grenze vom Kuratorium für Verkehrssicherheit ausgeführt wurde, ist schon bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,5 ‰ eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens festzustellen. Diesbezüglich ist auch auf Dittrich-Stolzlechner, Straßenverkehrsordnung, Loseblattausgabe, RZ Nr. 1 zu § 5 StVO zu verweisen. Dort ist ausgeführt, daß die Wahrscheinlichkeit, daß ein unter Alkoholeinfluß stehender Kraftfahrzeuglenker bei einem Blutalkoholgehalt von 0,5 ‰ einen tödlichen Unfall verursacht, 2,53 mal größer als bei nüchternen Fahrzeuglenkern ist. Schon daraus ist ersichtlich, daß auch ein Blutalkoholgehalt von 0,5 ‰ eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit darstellt. Ist dem aber so, ist auch § 30 Abs. 1 des Entwurfs als eine Regelung anzusehen, die die Fahrtüchtigkeit des Lenkers zum Gegenstand hat. Diese Auslegung wird durch die Neufassung des § 5b StVO durch die Novelle BGBl. I Nr. 3/1998 gestützt. § 5b StVO, der Zwangsmaßnahmen bei Alkoholisierungen zum Gegenstand hat, berechtigt nunmehr die Organe der Straßenaufsicht, unter anderem auch Personen, bei denen der Alkoholgehalt des Blutes 0,5 ‰ oder mehr beträgt, an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern. Eine solche Bestimmung, die lediglich eine reine Sicherheitsmaßnahme darstellt, kann nur dann gerechtfertigt werden, wenn der genannte Blutalkoholgehalt eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit nach sich zieht. Somit zeigt auch die anlässlich der Novelle zum Führerscheingesetz erfolgte gleichzeitige Änderung der Straßenverkehrsordnung, daß es sich bei der Regelung des § 30 Abs. 1 des Entwurfes um eine Norm handelt, die die Fahrtüchtigkeit des Lenkers zum Gegenstand hat.

Davon ausgehend handelt es sich bei dieser gesetzlichen Bestimmung, die sich zwar nur auf Kraftfahrzeuglenker bezieht, die aber allein die Fahrtüchtigkeit des Lenkers zum Inhalt hat, um eine Norm, die unter den Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" fällt.

Ausgehend von diesen Überlegungen wäre der Bundesgesetzgeber nicht berechtigt, die vorliegende Regelung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vollziehen zu lassen.

Abgesehen von diesen kompetenzrechtlichen Bedenken erschiene es aus den vom Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg in seiner Stellungnahme vom 14.04.1999 angeführten Abgrenzungsproblemen, die in der Praxis zwischen den Tatbeständen des § 5 Abs. 1 StVO und § 14 Abs. 8 des derzeitigen Führerscheingesetzes (bzw. § 30 Abs. 1 des Entwurfes) bestehen, zweckmäßig, eine einheitliche Lösung zu treffen. Diese könnte darin gesehen werden, daß die vorliegenden Bestimmungen aus dem Führerscheingesetz entfernt werden und dafür der allgemeine Grenzwert für die alkoholisierte Fahrweise im § 5 Abs. 1 StVO entsprechend herabgesetzt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Verwaltungssenat:

Dr. Traxler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Teibl